



7/SN-95/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1246/14 - Hag

4010 Linz, am 18. Oktober 1984

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Katastrophenfondsgesetz 1985;
Entwurf - Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

54-3710.84
1984-10-29 Transer

Dr. Kappenhauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetz-
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Gaisbauer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Dein



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1246/14 - Hag

18. Oktober 1984

4010 Linz, am

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 27 20

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum
und Gegenstand dieses Schreibens anführenKatastrophenfondsgesetz 1985;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 60 0502/1-II/11/84 vom 10.9.1984

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
 do. Note vom 10. September 1984 versandten Gesetzentwurf wie
 folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf bestehen aus h. Sicht
 schwerwiegende Bedenken, da sämtliche bisherige Länder-
 forderungen im gegenständlichen Zusammenhang nicht be-
 rücksichtigt wurden. Durch die Erweiterung des Katastro-
 phenkataloges um "Schneedruck-, Orkanschäden und Schäden
 durch Bergstürze" ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine
 Zunahme der Grundbelastung, d.h. eine zusätzliche finanzielle
 Belastung der Länder zu erwarten. Andererseits schafft sich
 der Bund dadurch eine finanzielle Entlastung, daß er Maß-
 nahmen zur Behebung von Katastrophenschäden nach dem Kata-
 strophenfondsgesetz aus zweckgebundenen Einnahmen, hingegen
 Schäden nach § 21 FAG. 1979 aus seinen freien Haushalts-
 mitteln bezuschussen kann. Die Länder müssen dagegen für
 ihre Grundleistungen freie Haushaltssmittel heranziehen.

b.w.

- 2 -

Dies führt dazu, daß der Spielraum der Länder für die Verwendung ihrer freien Haushaltssmittel immer mehr eingeengt wird.

Der immer wieder geäußerten Forderung der Länder auf Entfall der Grundleistung wurde nicht Rechnung getragen, obwohl sich bereits - laut Erläuternden Bemerkungen - eine Reserve an Fondsmittel in Höhe von 2 Mrd. Schilling ange sammelt hat. Anstatt dessen ist im nunmehrigen Entwurf vorgesehen, daß im Jahr 1985 500 Mio. Schilling und in der Folge die aus einer nutzbringenden Anlage der Fonds mittel jährlich resultierenden Zinsen für Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Sinne der Bestimmungen des Umweltfondsgesetzes zu verwenden sind. Dabei bringt der Bund kaum jene Mittel auf, die er tragen müßte, um Schutzmaßnahmen im Interesse der Gewässerreinhaltung nach diesbezüglichen Katastrophen zu finanzieren.

Außerdem vermindert sich der auf die Länder entfallende Anteil zur Behebung von Schäden im landeseigenen Vermögen um einen Prozentpunkt von 5 v.H. auf 4 v.H. zugunsten des Prozentsatzes, der für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren vorgesehen ist.

Einer Erweiterung des Katastrophenfondsgesetzes könnte daher nur unter der Voraussetzung eines Entfalls der Länders grundleistungen zugestimmt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zum Gesetzestitel und zu § 1 Abs. 1:

Der primäre Zweck des Gesetzes liegt in der Regelung der Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel zur Beseitigung von Katastrophenschäden (vgl. § 3 Abs. 1).

Es wird daher angeregt, den Titel der Rechtsvorschrift wie folgt zu formulieren: "Bundesgesetz vom über die Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung und

- 3 -

Vorbeugung von Katastrophenschäden".

In gleicher Weise sollte auch in § 1 Abs. 1 die Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden vor dem Vorbeugungszweck angeführt werden.

2. Zu § 2 Abs. 1:

Angeregt wird, den Nachsatz "der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zugewiesen ist" ersatzlos zu streichen, da dieser für das Katastrophenfondsgesetz nicht unmittelbar von Belang ist und im übrigen diese Anordnung ohnedies im Familienlastenausgleichsgesetz festgehalten ist.

3. Zu § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2:

Die Erweiterung des Katastrophenfondskataloges um zusätzliche Katastrophen ist nach h. Ansicht vom Zugeständnis des Bundes die Grundleistungen der Länder abzuschaffen abhängig. Erst dann wäre - auch vom Standpunkt der Landesfinanzen - grundsätzlich gegen eine Erweiterung des Katastrophenkataloges nichts einzuwenden.

4. Zu § 3 Abs. 2:

Um Unklarheiten zu beseitigen, wird nachstehende Einleitung angeregt: "Die Aufteilung der gemäß § 2 Abs. 1 aufgebrachten Fondsmittel".

5. Zu § 3 Abs. 4:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß die Regelung wie bisher beibehalten wurde und sicherstellt, daß ersparte Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues verwendet werden können. Das Wort "können" signalisiert die Zulässigkeit einer wahlweisen Verwendung. Diese Absicht kommt allerdings in der Formulierung des Gesetzentwurfes "..... so ist der übersteigende Betrag zusätzlich" nicht zum Ausdruck. Vielmehr ist dem Gesetzestext

- 4 -

zu entnehmen, daß der übersteigende Betrag ausschließlich für Maßnahmen des Schutzbaues zu verwenden ist. Es wären daher entweder die Erläuterungen oder der Gesetzestext im Sinne des vorgegebenen Ziels klarzustellen.

6. Zu §§ 4 und 5 Abs. 2:

Auch hier steht der Gesetzestext mit den Erläuterungen nicht im Einklang. Während in den Erläuterungen jeweils die Rede davon ist, daß die angesprochenen Fondsmittel (auch) für Umweltschutzzwecke verwendet werden können, ist dieser Verwendungszweck im Gesetz jeweils zwingend vorgeschrieben.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
